

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2853/01  
von Florence Kuntz (EDD)  
an die Kommission

Betrifft: Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe

Ab 1. Oktober besteht in Frankreich die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe, die im Namen des Personals im Gaststättengewerbe und in Friseursalons erhoben wird.

Frankreich war jedoch bis zu diesem Jahr von einer derartigen Verpflichtung befreit, und zwar durch den Beschluss 89/487/EWG<sup>1</sup> des Rates vom 28. Juli 1989 zur Ermächtigung der Französischen Republik, eine von Artikel 17 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>2</sup> zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Sondermaßnahme zu treffen.

Es war ein Urteil des Gerichtshofs, das am 29. März 2001 erging, notwendig, um dieser Sonderregelung ein Ende zu setzen. Weshalb haben die Kommission und der Gerichtshof mehr als 10 Jahre gewartet, um eine Situation anzuprangern, die nur sie allein störte? Vor allem wird gefragt, weshalb die Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Serviceabgabe im Rahmen der Einführung des Euro eingeführt werden musste? Der Übergang zu dieser neuen Währung beinhaltet in der Tat bereits inflationäre Spannungen, die mit dem beschlossenen Umrechnungskurs (6,55957 französische Francs für einen Euro) und den heiklen Aufrundungen in Verbindung stehen. Kann die Kommission erklären, weshalb sie durch diesen absurden Zeitplan das Risiko eingeht, die Rezessionstendenzen zu verstärken, indem sie den Verbrauch der Einzelpersonen, der doch ein Motor des Wachstums ist, hemmt?

---

<sup>1</sup> ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 21

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1